

## BUNDESGERICHTSHOF BESCHLUSS

6 StR 557/23

vom

20. Februar 2024

in der Strafsache

gegen

wegen Betrugs u.a.

Der 6. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 20. Februar 2024 gemäß § 349 Abs. 2 StPO beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Saarbrücken vom 31. Juli 2023 wird als unbegründet verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Ergänzend zur Antragsschrift des Generalbundesanwalts bemerkt der Senat, dass die Verfahrensrüge jedenfalls unbegründet ist. Das Landgericht hat die Beweiserhebung rechtsfehlerfrei nach § 244 Abs. 3 Satz 3 Nr. 2 StPO abgelehnt.

Sander Tiemann Wenske

Fritsche Arnoldi

Vorinstanz: Landgericht Saarbrücken, 31.07.2023 - 2 KLs 13/21